



AMTSBLATT

FÜR DEN LANDKREIS SCHWANDORF

Nr. 05 vom 11.03.2022

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Verordnung über den Schutz der „Eiche auf dem Anwesen Sturm in Schwandorf“ auf dem Gebiet der Stadt Schwandorf als Naturdenkmal	3
Verordnung über den Schutz der „Eiche am Resterhof in Grain“ auf dem Gebiet der Stadt Schwandorf als Naturdenkmal	7
Verordnung zur Änderung des Gebiets der Stadt Neunburg vorm Wald und des Marktes Schwarzhofen, Landkreis Schwandorf vom 10.03.2022	11
Übungen von NATO-Landstreitkräften „US Armee 7th Army Training Command“ von 20. Mai bis 19. Juni 2022	11
Übung der Bundeswehr „Orientierungsmarsch bei Tag“ am 04. April 2022	12
Übung der Bundeswehr „12 km Marschtest“ am 22. März 2022	13
Übung der Bundeswehr „Erkundungsübung“ am 31.03.2022	13

Fortsetzung Inhaltsverzeichnis

Seite

Übung der Bundeswehr „Durchschlageübung“ am 07.04.2022

14

Übung der Bundeswehr vom 04.04. bis 05.04.2022

14

Verordnung über den Schutz der „Eiche auf dem Anwesen Sturm in Schwandorf“ auf dem Gebiet der Stadt Schwandorf (Landkreis Schwandorf) als Naturdenkmal

Aufgrund von § 28 Abs. 1, § 22 Abs. 2 Satz 1, § 20 Abs. 2 Nr. 6 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz, BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I, S. 2542), Art. 12 Abs. 1, Art. 51 Abs. 1 Nr. 4 und Abs. 2 Satz 1, Art. 43 Abs. 2 Nr. 3 des Bayerischen Naturschutzgesetzes (BayNatschG) (BayRS 791-1-UG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Februar 2011 (GVBl. 2011, Nr. 4, S. 82) erlässt das Landratsamt Schwandorf folgende Verordnung:

§ 1 Schutzgegenstand

- (1) Die auf dem Grundstück Flurnummer 2001/0 der Gemarkung Schwandorf vorhandene Eiche wird als Naturdenkmal geschützt. Mitgeschützt wird der Kronentraufbereich des Baumes, soweit sich dieser Bereich auf das Grundstück Flurnummer 2001/0 der Gemarkung Schwandorf um den Baum erstreckt.
- (2) Das Naturdenkmal erhält die Bezeichnung „Eiche auf dem Anwesen Sturm in Schwandorf“.
- (3) Die Lage des Naturdenkmals ist in Karten im Maßstab M 1:5000 und M 1:1000 eingetragen, die beim Landratsamt Schwandorf – untere Naturschutzbehörde – niedergelegt sind. Sie sind dort während der Öffnungszeiten allgemein zugänglich. Die Karten (Anlagen) sind Bestandteile dieser Verordnung.

§ 2 Schutzzweck

Zweck der Inschutznahme als Naturdenkmal ist es, den in § 1 dieser Verordnung genannten Schutzgegenstand wegen seiner besonderen Schönheit zu erhalten.

§ 3 Verbote

- (1) Es ist verboten, ohne Genehmigung des Landratsamtes Schwandorf – untere Naturschutzbehörde – das Naturdenkmal zu zerstören oder zu verändern, insbesondere Eingriffe vorzunehmen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder nachhaltigen Störung des Naturdenkmals führen können.
- (2) Es ist im Bereich des Schutzgegenstandes nach § 1 Absatz 1 dieser Verordnung insbesondere verboten,
 1. die Bodenoberfläche durch Abgraben, Verdichten, Auffüllen, Versiegeln sowie Ablagern von Gegenständen aller Art zu verändern oder auf sonstige Weise zu beeinträchtigen,
 2. Totalherbizide zur ganzflächigen Unkrautbekämpfung zu verwenden,
 3. jegliche Veränderungen des Wasserhaushaltes vorzunehmen,
 4. Baustelleneinrichtungen vorzunehmen,
 5. bauliche Anlagen jeglicher Art zu errichten,
 6. ober- oder unterirdisch geführte Draht-, Kabel- oder Rohrleitungen zu errichten oder zu verlegen oder Masten und Unterstützungen aufzustellen sowie Drahtüberspannungen vorzunehmen.

§ 4 Ausnahmen

Ausgenommen von den Verboten nach § 3 dieser Verordnung sind:

1. die der Erhaltung des Naturdenkmals dienenden Maßnahmen, insbesondere Schutz- und Pflegemaßnahmen. Diese Maßnahmen sind dem Landratsamt Schwandorf – untere Naturschutzbehörde- mindestens zwei Wochen vorher anzuzeigen und mit dieser abzustimmen,

2. unaufschiebbare Sicherungsmaßnahmen, die zur Abwehr einer unmittelbar drohenden Gefahr für Leben, Gesundheit oder bedeutende Sachwerte erforderlich sind. Diese Maßnahmen sind dem Landratsamt Schwandorf – untere Naturschutzbehörde- soweit möglich rechtzeitig vor deren Durchführung, ansonsten nachträglich unverzüglich anzuzeigen,
3. das Aufstellen oder Anbringen von Zeichen oder Schildern, die auf den Schutz oder die Bedeutung des Naturdenkmals hinweisen, wenn die Maßnahme auf Veranlassung oder mit Einverständnis des Landratsamtes Schwandorf als untere Naturschutzbehörde erfolgt.

§ 5 Befreiung

- (1) Das Landratsamt Schwandorf kann im Einzelfall eine Befreiung von § 3 dieser Verordnung erteilen, wenn
 1. dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist oder
 2. die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist.
- (2) Die Befreiung kann an Nebenbestimmungen gebunden werden. Wird die Befreiung mit Nebenbestimmungen erteilt, kann eine Sicherheitsleistung gefordert werden.

§ 6 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Nach Art. 57 Absatz 1 Nr. 2 und Art. 12 Absatz 1 BayNatschG kann mit Geldbuße bis zu 50.000 € belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem Verbot im Sinne des § 3 dieser Verordnung zuwiderhandelt.
- (2) Nach Art. 57 Absatz 1 Nr. 7 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu 50.000 € belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer vollziehbaren Auflage nach § 5 Absatz 2 dieser Verordnung nicht nachkommt.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe in Kraft.

Schwandorf, 02.03.2022
Landratsamt Schwandorf
Thomas Ebeling
Landrat

Kartendarstellungen 1:1.000 und 1:5.000 auf den Seiten 5 und 6

Az.: 630-173-ND 190

Anlage zur Verordnung des Landratsamtes Schwandorf über den Schutz der „Eiche auf dem Anwesen Sturm in Schwandorf“ auf dem Gebiet der Stadt Schwandorf vom 02.03 2022



Kartendarstellung
Landratsamt Schwandorf
Geobasisdaten:
© Bayerische Vermessungsverwaltung (www.geodaten.bayern.de)

1:1.000

Landratsamt Schwandorf
Schwandorf, den 02.03.2022

Ebeling
Landrat

Az.: 630-173-ND 190

Anlage zur Verordnung des Landratsamtes Schwandorf über den Schutz der „Eiche auf dem Anwesen Sturm in Schwandorf“ auf dem Gebiet der Stadt Schwandorf vom 02.03.2022



Kartendarstellung
Landratsamt Schwandorf
Geobasisdaten:
© Bayerische Vermessungsverwaltung (www.geodaten.bayern.de)

1:5.000

Landratsamt Schwandorf
Schwandorf, den 02.03.2022

Ebeling
Landrat

Verordnung über den Schutz der „Eiche am Resterhof in Grain“ auf dem Gebiet der Stadt Schwandorf (Landkreis Schwandorf) als Naturdenkmal

Aufgrund von § 28 Abs. 1, § 22 Abs. 2 Satz 1, § 20 Abs. 2 Nr. 6 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz, BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I, S. 2542), Art. 12 Abs. 1, Art. 51 Abs. 1 Nr. 4 und Abs. 2 Satz 1, Art. 43 Abs. 2 Nr. 3 des Bayerischen Naturschutzgesetzes (BayNatschG) (BayRS 791-1-UG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Februar 2011 (GVBl. 2011, Nr. 4, S. 82) erlässt das Landratsamt Schwandorf folgende Verordnung:

§ 1 Schutzgegenstand

- (1) Die auf dem Grundstück Flurnummer 1078 der Gemarkung Neukirchen vorhandene Eiche wird als Naturdenkmal geschützt. Mitgeschützt wird der Kronentraufbereich des Baumes, soweit sich dieser Bereich auf die Rasenfläche um den Baum erstreckt. Verkehrsflächen sind davon ausgenommen.
- (2) Das Naturdenkmal erhält die Bezeichnung „Eiche am Resterhof in Grain“.
- (3) Die Lage des Naturdenkmals ist in Karten im Maßstab M 1:5000 und M 1:1000 eingetragen, die beim Landratsamt Schwandorf – untere Naturschutzbehörde – niedergelegt sind. Sie sind dort während der Öffnungszeiten allgemein zugänglich. Die Karten (Anlagen) sind Bestandteile dieser Verordnung.

§ 2 Schutzzweck

Zweck der Inschutznahme als Naturdenkmal ist es, den in § 1 dieser Verordnung genannten Schutzgegenstand wegen seiner besonderen Schönheit und wegen seines ortsbild- und landschaftsprägenden Charakters zu erhalten.

§ 3 Verbote

- (1) Es ist verboten, ohne Genehmigung des Landratsamtes Schwandorf – untere Naturschutzbehörde – das Naturdenkmal zu zerstören oder zu verändern, insbesondere Eingriffe vorzunehmen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder nachhaltigen Störung des Naturdenkmals führen können.
- (2) Es ist im Bereich des Schutzgegenstandes nach § 1 Absatz 1 dieser Verordnung insbesondere verboten,
 1. die Bodenoberfläche durch Abgraben, Verdichten, Auffüllen, Versiegeln sowie Ablagern von Gegenständen aller Art zu verändern oder auf sonstige Weise zu beeinträchtigen,
 2. Totalherbizide zur ganzflächigen Unkrautbekämpfung zu verwenden,
 3. jegliche Veränderungen des Wasserhaushaltes vorzunehmen,
 4. Baustelleneinrichtungen vorzunehmen,
 5. bauliche Anlagen jeglicher Art zu errichten,
 6. ober- oder unterirdisch geführte Draht-, Kabel- oder Rohrleitungen zu errichten oder zu verlegen oder Masten und Unterstützungen aufzustellen sowie Drahtüberspannungen vorzunehmen,
 7. mit Fahrzeugen aller Art auf dem geschützten Bereich zu parken oder Verkaufswagen abzustellen,
 8. Schilder, Bild- oder Schrifttafeln, Anschläge oder Schaukästen oder sonstige Markierungen anzubringen.

§ 4 Ausnahmen

Ausgenommen von den Verboten nach § 3 dieser Verordnung sind:

1. die der Erhaltung des Naturdenkmals dienenden Maßnahmen, insbesondere Schutz- und Pflegemaßnahmen. Diese Maßnahmen sind dem Landratsamt Schwandorf – untere Naturschutzbehörde- mindestens zwei Wochen vorher anzuzeigen und mit dieser abzustimmen,
2. unaufschiebbare Sicherungsmaßnahmen, die zur Abwehr einer unmittelbar drohenden Gefahr für Leben, Gesundheit oder bedeutende Sachwerte erforderlich sind. Diese Maßnahmen sind dem Landratsamt Schwandorf – untere Naturschutzbehörde- soweit möglich rechtzeitig vor deren Durchführung, ansonsten nachträglich unverzüglich anzuzeigen,
3. das Aufstellen oder Anbringen von Zeichen oder Schildern, die auf den Schutz oder die Bedeutung des Naturdenkmals hinweisen, wenn die Maßnahme auf Veranlassung oder mit Einverständnis des Landratsamtes Schwandorf als untere Naturschutzbehörde erfolgt.

§ 5 Befreiung

- (1) Das Landratsamt Schwandorf kann im Einzelfall eine Befreiung von § 3 dieser Verordnung erteilen, wenn
 1. dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist oder
 2. die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist.
- (2) Die Befreiung kann an Nebenbestimmungen gebunden werden. Wird die Befreiung mit Nebenbestimmungen erteilt, kann eine Sicherheitsleistung gefordert werden.

§ 6 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Nach Art. 57 Absatz 1 Nr. 2 und Art. 12 Absatz 1 BayNatschG kann mit Geldbuße bis zu 50.000 € belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem Verbot im Sinne des § 3 dieser Verordnung zuwiderhandelt.
- (2) Nach Art. 57 Absatz 1 Nr. 7 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu 50.000 € belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer vollziehbaren Auflage nach § 5 Absatz 2 dieser Verordnung nicht nachkommt.

§ 7 Inkrafttreten

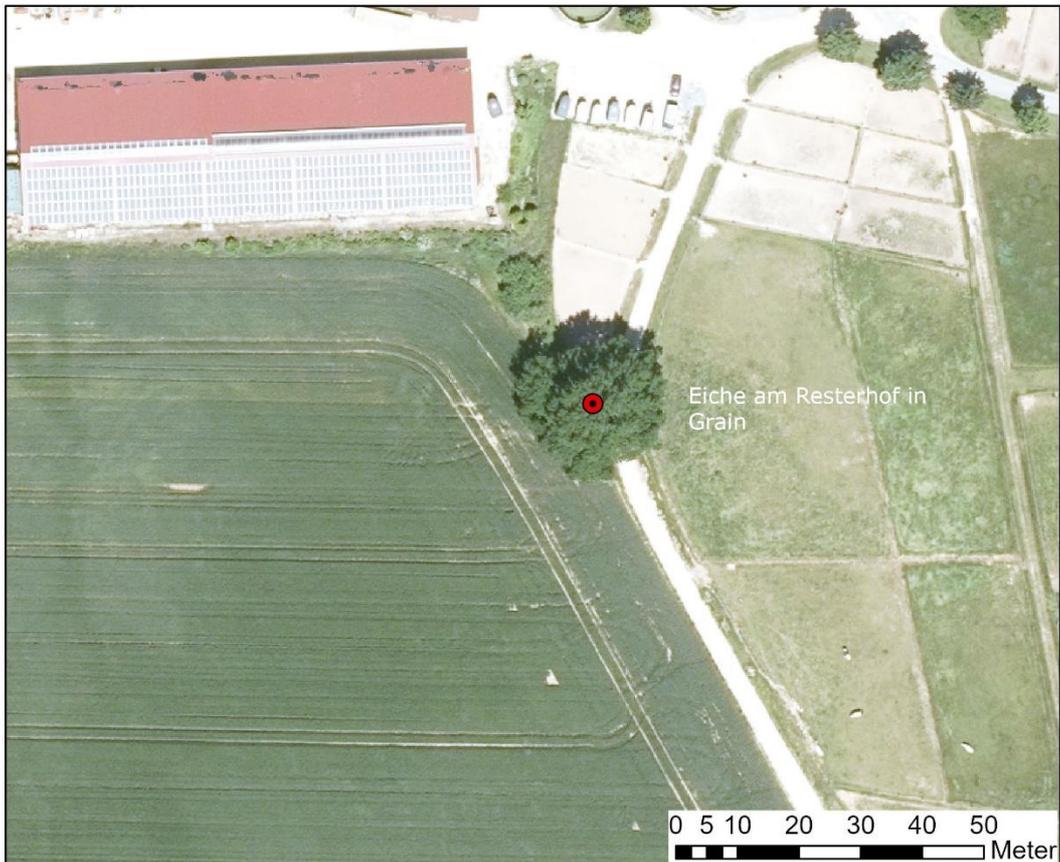
Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe in Kraft.

Schwandorf, 02.03.2022
Landratsamt Schwandorf
Thomas Ebeling
Landrat

Kartendarstellungen 1:1.000 und 1:5.000 auf den Seiten 9 und 10

Az.: 630-173-ND 193

Anlage zur Verordnung des Landratsamtes Schwandorf über den Schutz der „Eiche am Resterhof in Grain“ auf dem Gebiet der Stadt Schwandorf vom 02.03.2022



Kartendarstellung
Landratsamt Schwandorf
Geobasisdaten:
© Bayerische Vermessungsverwaltung (www.geodaten.bayern.de)

1:1.000

Landratsamt Schwandorf
Schwandorf, den 02.03.2022

Ebeling
Landrat

Az.: 630-173-ND 193

Anlage zur Verordnung des Landratsamtes Schwandorf über den Schutz der „Eiche am Resterhof in Grain“ auf dem Gebiet der Stadt Schwandorf vom 02.03.2022



Kartendarstellung
Landratsamt Schwandorf
Geobasisdaten:
© Bayerische Vermessungsverwaltung (www.geodaten.bayern.de)

1:5.000

Landratsamt Schwandorf
Schwandorf, den 02.03.2022

Ebeling
Landrat

Verordnung zur Änderung des Gebiets der Stadt Neunburg vorm Wald und des Marktes Schwarzhofen, Landkreis Schwandorf vom 10.03.2022

Das Landratsamt Schwandorf erlässt auf Grund von Art. 11 und 12 der Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch § 2 Abs. 3 des Gesetzes vom 15. Mai 2018 (GVBl. S. 260) geändert worden ist, folgende Verordnung:

§ 1

1) Zwischen der Stadt Neunburg vorm Wald und dem Markt Schwarzhofen werden folgende Flurstücke umgegliedert:

Ausgliederung				Eingliederung		
aus der	FlstNr.	Fläche (m ²)	Gemarkung	in den	FlstNr.	Gemarkung
Stadt Neunburg vorm Wald				Markt Schwarzhofen		
	280/4	318	Lengfeld		472	Demeldorf
	Summe:	318				

2) Die Grenzen der Gemarkungen Demeldorf und Lengfeld ändern sich entsprechend.

§ 2

Das Umgliederungsgebiet ist in der Flächenzusammenstellung des Amtes für Digitalisierung, Breitband und Vermessung Nabburg, Außenstelle Neunburg vorm Wald vom 22.12.2021 ausgewiesen.

§ 3

Im Umgliederungsgebiet tritt das Recht der abgebenden Gemeinde außer Kraft und das Recht der aufnehmenden Gemeinde in Kraft.

§ 4

Diese Verordnung tritt am 01.05.2022 in Kraft.

Schwandorf, 10.03.2022
Landratsamt Schwandorf
Ebeling
Landrat

Übungen von NATO-Landstreitkräften „US Armee 7th Army Training Command“ von 20. Mai bis 19. Juni 2022

Die US Armee 7th Army Training Command führt in der Zeit vom 20. Mai 2022 bis 19. Juni 2022 eine Gefechtsübung durch.
Bezeichnung: Combined Resolve XVII
Übungsraum: Die Übung findet sowohl in militärischen Liegenschaften als auch im freien Gelände statt.

Betroffen im Landkreisgebiet sind die Stadt Burglengenfeld, Gemeinde Fensterbach, Stadt Nabburg, Stadt Pfreimd, Gemeinde Schmidgaden, Markt Wernberg-Köblitz und Stadt Oberviechtach.

Voraussichtliche Ballungsräume im Übungsgebiet und Straßen mit mehr als verkehrsüblicher Benutzung sind nicht gemeldet.

Da die Fahrzeuge in der Regel mit geringen Geschwindigkeiten und schlechter Beleuchtung unterwegs sind, werden die Verkehrsteilnehmer gebeten im Übungsraum in dieser Zeit entsprechend vorsichtig zu fahren und auf verkehrsregelnde Hinweise zu achten.

Im Rahmen des Manövers finden taktische Kolonnenbewegungen zwischen den Truppenübungsplätzen Grafenwöhr und Hohenfels statt. Hubschrauberbetrieb mit Außenlandungen ist zwischen den Truppenübungsplätzen zu erwarten. Es finden auch während der Nacht Übungen statt mit Einsatz von Manöver- und Nebelmunition.

Die Bevölkerung wird gebeten, sich von Einrichtungen der übenden Truppen fernzuhalten. Auf die von liegengelassenen militärischen Sprengmitteln (Fundmunition und dergleichen) ausgehenden Gefahren wird ausdrücklich warnend hingewiesen.

Unbefugter Umgang mit Sprengmitteln kann nach dem Waffengesetz und dem Sprengstoffgesetz strafrechtlich verfolgt werden.

Übungsschäden sind innerhalb eines Monats nach Beendigung der Übung schriftlich bei der Gemeinde oder innerhalb von drei Monaten nach dem Zeitpunkt, in dem der Geschädigte von dem Schaden und der beteiligten Truppe Kenntnis erlangt hat, schriftlich bei der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben Schadensregulierungsstelle Regionalbüro Süd Nürnberg, Rudolfstraße 28-30, 90489 Nürnberg (Tel. 0911/99261-0) geltend zu machen.

Schwandorf, 09.03.2022
Landratsamt Schwandorf

Übung der Bundeswehr „Orientierungsmarsch bei Tag“ am 04. April 2022

Die Bundeswehr führt am 04. April 2022 eine Übung durch.

Bezeichnung: Orientierungsmarsch bei Tag,

Übungsgruppe: 3./ Panzergrenadierbataillon 122, Oberviechtach

Übungsraum: Östliches Landkreisgebiet Teunz – Oberviechtach

Anmerkungen zur Übung: Bei der Übung handelt es sich um einen Orientierungsmarsch zu Fuß mit Begleitfahrzeug. Voraussichtliche Ballungsräume im Übungsgebiet und Straßen mit mehr als verkehrsüblicher Benutzung sind nicht gemeldet.

Da auch Fahrzeuge in der Regel mit geringen Geschwindigkeiten und schlechter Beleuchtung unterwegs sind, ist während der Übungszeit entsprechende Vorsicht geboten.

Anmerkungen und Hinweise: Die Bevölkerung wird gebeten, sich von Einrichtungen der übenden Truppen fernzuhalten. Auf die von liegengelassenen militärischen Sprengmitteln (Fundmunition und dergleichen) ausgehenden Gefahren wird ausdrücklich warnend hingewiesen. Unbefugter Umgang mit Sprengmitteln kann nach dem Waffengesetz und dem Sprengstoffgesetz strafrechtlich verfolgt werden. Übungsschäden sind innerhalb eines Monats nach Beendigung der Übung schriftlich

beim Bundeswehr-Dienstleistungszentrum Amberg - Herrn Steinbauer,
Kümmersbrucker Str. 1, 92224 Amberg geltend zu machen.

Schwandorf, 09. März 2022
Landratsamt Schwandorf

Übung der Bundeswehr „12 km Marschtest“ am 22. März 2022

Die Bundeswehr führt am 22. März 2022 eine Übung durch.

Bezeichnung: 12 km Marschtest

Übungsgruppe: 4./ Panzergrenadierbataillon 122, Oberviechtach

Übungsraum: Östliches Landkreisgebiet Oberviechtach – Winklarn

Anmerkungen zur Übung: Bei der Übung handelt es sich um einen Leistungsmarsch von 12 km mit 15 kg Gepäck auf Wanderwegen. Voraussichtliche Ballungsräume im Übungsgebiet und Straßen mit mehr als verkehrsüblicher Benutzung sind nicht gemeldet. Da auch Fahrzeuge in der Regel mit geringen Geschwindigkeiten und schlechter Beleuchtung unterwegs sind, ist während der Übungszeit entsprechende Vorsicht geboten.

Anmerkungen und Hinweise: Die Bevölkerung wird gebeten, sich von Einrichtungen der übenden Truppen fernzuhalten. Auf die von liegengelassenen militärischen Sprengmitteln (Fundmunition und dergleichen) ausgehenden Gefahren wird ausdrücklich warnend hingewiesen. Unbefugter Umgang mit Sprengmitteln kann nach dem Waffengesetz und dem Sprengstoffgesetz strafrechtlich verfolgt werden. Übungsschäden sind innerhalb eines Monats nach Beendigung der Übung schriftlich beim Bundeswehr-Dienstleistungszentrum Amberg - Herrn Steinbauer, Kümmersbrucker Str. 1, 92224 Amberg geltend zu machen.

Schwandorf, 10. März 2022
Landratsamt Schwandorf

Übung der Bundeswehr „Erkundungsübung“ am 31.03.2022

Die Bundeswehr führt am 31.03.2022 eine Truppenübung durch.

Bezeichnung: Erkundungsübung

Übungsgruppe: 1./PzPiBtl 4, Bogen

Übungsraum: Südlicher Landkreis, Gemarkungsbereich Klardorf

Anmerkungen zur Übung: Die Übung findet im freien Gelände statt. Schwerpunkt der Übung sind Geländebesprechungen, Beurteilung von Bodenbefahrbarkeit und Probeentnahme vom Gewässeruntergrund. Voraussichtliche Ballungsräume und Straßen mit voraussichtlich mehr als verkehrsüblicher Benutzung sind nicht gemeldet. Da auch Fahrzeuge in der Regel mit geringen Geschwindigkeiten und schlechter Beleuchtung unterwegs sind, ist während der Übungszeit entsprechende Vorsicht geboten.

Anmerkungen und Hinweise: Die Bevölkerung wird gebeten, sich von Einrichtungen der übenden Truppen fernzuhalten. Auf die von liegengelassenen militärischen Sprengmitteln (Fundmunition und dergleichen) ausgehenden Gefahren wird ausdrücklich warnend hingewiesen. Unbefugter Umgang mit Sprengmitteln kann nach dem Waffengesetz und dem Sprengstoffgesetz strafrechtlich verfolgt werden.

Übungsschäden sind innerhalb eines Monats nach Beendigung der Übung schriftlich beim Bundeswehr-Dienstleistungszentrum Amberg - Herrn Steinbauer, Kümmersbrucker Str. 1, 92224 Amberg geltend zu machen.

Schwandorf, 09. März 2022
Landratsamt Schwandorf

Übung der Bundeswehr „Durchschlageübung“ am 07.04.2022

Die Bundeswehr führt am 07. April 2022 eine Übung durch.

Bezeichnung: Durchschlageübung

Übungsgruppe: 3./Panzergrenadierbataillon 122, Oberviechtach

Übungsraum: Östliches Landkreisgebiet, Oberviechtach – Schönsee

Anmerkungen zur Übung: Die Übung findet im freien Gelände statt. Im Verlauf der Übung kommt es zum Einsatz von Manövermunition und es findet auch ein Nachtmarsch statt. Voraussichtliche Ballungsräume im Übungsgebiet und Straßen mit mehr als verkehrsüblicher Benutzung sind nicht gemeldet. Da die Fahrzeuge in der Regel mit geringen Geschwindigkeiten und schlechter Beleuchtung unterwegs sind, ist während der Übungszeit entsprechende Vorsicht geboten.

Bemerkungen:

Die Bevölkerung wird gebeten, sich von Einrichtungen der übenden Truppen fernzuhalten. Auf die von liegengelassenen militärischen Sprengmitteln (Fundmunition und dergleichen) ausgehenden Gefahren wird ausdrücklich warnend hingewiesen. Unbefugter Umgang mit Sprengmitteln kann nach dem Waffengesetz und dem Sprengstoffgesetz strafrechtlich verfolgt werden.

Übungsschäden sind innerhalb eines Monats nach Beendigung der Übung schriftlich beim Bundeswehr-Dienstleistungszentrum Amberg - Herrn Steinbauer, Kümmersbrucker Str. 1, 92224 Amberg geltend zu machen.

Wegen der Kürze der zur Verfügung stehenden Zeit wird gebeten, etwaige Einwendungen gegen diese Übung direkt bei der Truppe anzumelden.

Schwandorf, 10. März 2022
Landratsamt Schwandorf

Übung der Bundeswehr „Orientierungsmarsch bei Nacht“ vom 04.04. bis 05.04.2022

Die Bundeswehr führt vom 04. April 2022 – 05. April 2022 eine Übung durch.

Bezeichnung: Orientierungsmarsch bei Nacht

Übungsgruppe: 3./ Panzergrenadierbataillon 122, Oberviechtach

Übungsraum: Östliches Landkreisgebiet, Teunz – Oberviechtach

Anmerkungen zur Übung: Bei der Übung handelt es sich um einen Marsch zur Orientierung im Gelände bei Nacht. Voraussichtliche Ballungsräume im Übungsgebiet und Straßen mit mehr als verkehrsüblicher Benutzung sind nicht gemeldet. Da auch Fahrzeuge in der Regel mit geringen Geschwindigkeiten und schlechter Beleuchtung unterwegs sind, ist während der Übungszeit entsprechende Vorsicht geboten.

Anmerkungen und Hinweise: Die Bevölkerung wird gebeten, sich von Einrichtungen der übenden Truppen fernzuhalten. Auf die von liegengebliebenen militärischen Sprengmitteln (Fundmunition und dergleichen) ausgehenden Gefahren wird ausdrücklich warnend hingewiesen. Unbefugter Umgang mit Sprengmitteln kann nach dem Waffengesetz und dem Sprengstoffgesetz strafrechtlich verfolgt werden.

Übungsschäden sind innerhalb eines Monats nach Beendigung der Übung schriftlich beim Bundeswehr-Dienstleistungszentrum Amberg - Herrn Steinbauer, Kümmersbrucker Str. 1, 92224 Amberg geltend zu machen.

Schwandorf, 09. März 2022
Landratsamt Schwandorf